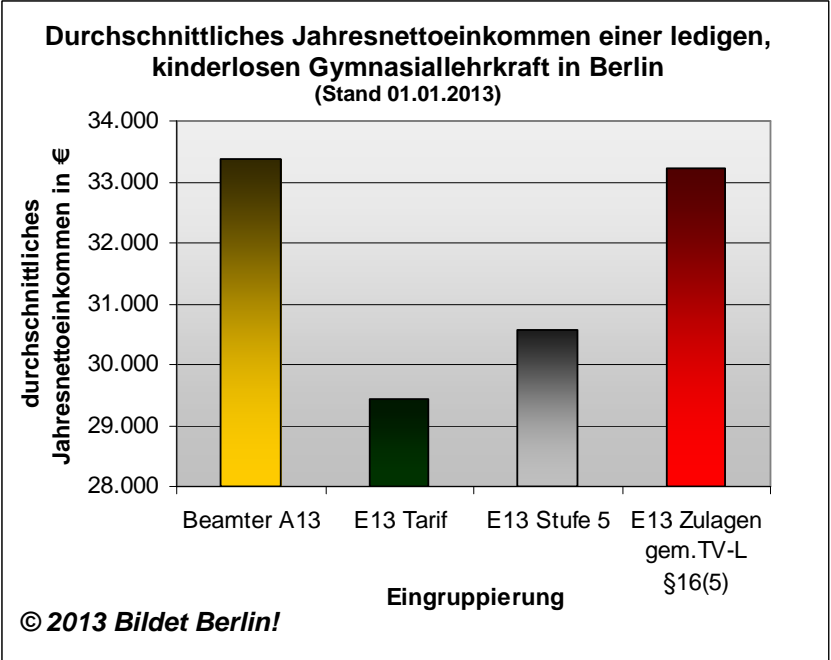


Ein vergleichbares Nettoeinkommen ist tarifrechtlich realisierbar

Der Berliner Finanzsenator Nussbaum schrieb am 7.12.2012 in seiner Reaktion auf die Aufforderung der GEW nach Tarifverhandlungen über eine Zulage für Lehrer/innen zum Ausgleich statusbedingter Unterschiede im Einkommen zu verbeamteten Lehrer/innen, er sehe aufgrund des Wiedereintritts Berlins in die Tarifgemeinschaft der Länder „keine Chance für den von Ihnen angestrebten Sonderweg Berlins“. *Bildet Berlin!* stellt dazu fest:



Die Berechnungen von *Bildet Berlin!* zeigen: Ein Ausgleich statusbedingter Unterschiede im verfügbaren Einkommen von Lehrer/innen ist im Rahmen des TV-L möglich.

- Es war das Land Berlin, das sich mit dem Verzicht auf eine Verbeamtung für einen Sonderweg in der Bezahlung von Lehrer/innen entscheiden hat – angestellte Berliner Lehrer/innen fordern nun lediglich eine tarifrechtliche Entsprechung dieser Situation.
- Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sieht in §16 (5) explizit Zulagen „zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften“ vor, die nach unseren Modellberechnungen ein mit verbeamteten Lehrer/innen vergleichbares Nettoeinkommen ermöglichen. Derzeit kann der Bedarf an qualifizierten Fachkräften nicht gedeckt werden, weshalb in Berlin zunehmend unzureichend qualifizierte Vertretungslehrer/innen und Quereinsteiger/innen sowie Beamte aus anderen Bundesländern unterrichten.
- Zulagen nach §16 (5) TV-L können Beschäftigten „abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung“ gewährt werden – es gibt aber keine bundesweite tarifvertragliche Einstufung, von der ein Berliner Sonderweg abweichen würde. Die TdL hatte zuletzt mit dem Scheitern des gesamten TV-L gedroht, sollten die Gewerkschaften auf einer Entgeltordnung für Lehrer/innen bestehen!